

2/4 Energieeffizienz ab 2006 EU-Standard

Autorin: Melita Tuschinski, Dipl.-Ing.UT, Fr. Arch., Stuttgart

Kenntnisstand: Mai 2005, vor Ankündigung der Neuwahlen

Wir haben den Beitrag am 4.7.2005 aktualisiert in Bezug auf die Verabschiedung der Novelle des Energieeinsparungsgesetzes (EnEG), die am 30.06.2006 vom Bundestag einstimmig angenommen wurde. Wie wir von Herrn Baudirektor Hans-Dieter Hegner, BMVBW, erfahren haben, strebe die Bundesregierung eine Verabschiedung des novellierten EnEG noch vor der diesjährigen Sommerpause an. Auch sei bei Gesprächen im Bundestag deutlich geworden, dass die Vorlage des Referentenentwurfs der EnEV 2006 vor der Bundestagswahl im Herbst nicht mehr gelingen würde und wohl auch nicht mehr angestrebt sei. Das Bundesbauministerium (BMVBW) würde trotzdem weiter arbeiten.

Bitte betrachten Sie daher unsere Hinweise im Beitrag bezüglich der Fortschreibung der EnEV 2006 unter dem Vorbehalt der weiter oben mitgeteilten Sachverhalte. Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Ab Januar nächsten Jahres sollen wir in Deutschland parallel zu den anderen 24 EU-Mitgliedsstaaten die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (kurz: EU-Richtlinie) umsetzen. [1]

Sie eröffnet neue Auftragschancen für Architekten, Planer und Energieberater. Insbesondere im Bereich

**Einführung und
Übersicht**

Energieeffizienz ab 2006 EU-Standard

der Modernisierung im Baubestand können noch erheblich Potenziale der Energieeinsparung erschlossen werden.

Die praktische Umsetzung der EU-Richtlinie erfordert jedoch auch von den professionellen Anwendern zusätzliche Kenntnisse und Kompetenzen, die Umsetzung neuer Normen und Berechnungsverfahren sowie den Umgang mit computerbasierten Arbeitshilfen und mit komplexer Berechnungs- und Nachweissoftware.

In diesem Beitrag finden Sie wichtige Aspekte zusammengefasst:

- Welches sind die Ziele und Anforderungen der EU-Richtlinie?
- Auf welche Ergebnisse und Erfahrungen können wir bereits aufbauen?
- Welche energiesparrechtlichen Neuerungen stehen in diesem Jahr voraussichtlich noch an?
- Wer ist berechtigt, ab 2006 den Energieausweis für Gebäude auszustellen?

**Das Ziel:
Umweltschutz
gewährleisten**

Der Schutz der Umwelt gehört zu den wichtigsten Zielen der Europäischen Gemeinschaft. Im Jahre 2000 forderte der Rat der Europäischen Union die Verbesserung der Energieeffizienz durch spezifische Maßnahmen für den Gebäudebereich. Die Steigerung der Energieeffizienz ist ein wesentlicher Bestandteil der politischen Strategien und Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft. Sie bilden den erforderlichen Rahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen des Kyoto-Protokolls und sollten auch in jedes politische Konzept zur Erfüllung weiterer Verpflichtungen einbezogen werden.

Energieeffizienz ab 2006 EU-Standard

Teil 2:
Aktuelle Hinweise

Teil 2/4 Seite 3

Über 40 Prozent des Endenergieverbrauchs in der Europäischen Gemeinschaft fallen auf den Gebäudebereich und damit verbunden auch auf die Belastung mit Heizungsabgasen, insbesondere Kohlendioxidemissionen. Bereits 1993 hatte der Rat der Europäischen Gemeinschaft eine Richtlinie zur Begrenzung der Kohlendioxidemissionen durch eine effizientere Energienutzung (SAVE) erlassen. [2]

Die EU-Mitgliedstaaten haben seither Programme zur Energieeffizienz für den Gebäudebereich entwickelt und durchgeführt und konnten bereits wichtige Ergebnissen vorweisen. Es gibt jedoch noch große ungenutzte Energieeinsparpotenziale in den Mitgliedstaaten sowie bedeutende Unterschiede im Hinblick auf die Energieeffizienz im Gebäudebereich. Aus diesen Gründen haben die Europäischen Gremien beschlossen, ein ergänzendes Rechtsinstrument zu verfassen.

Die Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden ist für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft verpflichtend. Sie ist am 04.01.2003 in Kraft getreten, am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften. Die Mitgliedstaaten haben eine Frist von drei Jahren, um die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft zu setzen, damit sie ab 04.01.2006 die EU-Richtlinie entsprechend umsetzen können. Die EU-Länder teilen der Kommission bis dahin mit, welche Vorschriften sie diesbezüglich erlassen haben oder auf welche bestehenden Verordnungen sie sich beziehen. Für die Umsetzungsdetails sind sie selbst verantwortlich. Jeder Mitgliedstaat hat somit die Möglichkeit, das jeweilig optimale System zu wählen. Die EU-Richtlinie beschränkt sich

**EU-Rahmen:
Energieeinsparung
im Baubereich**

**EU-
Gebäuderichtlinie**

Energieeffizienz ab 2006 EU-Standard

dabei auf die erforderlichen Mindestvorschriften im Hinblick auf die Ziele der Energieeinsparung.

Das Ziel der EU-Richtlinie

Die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden soll durch diese Richtlinie in der Gemeinschaft unterstützt werden. Sie bezieht sich dabei auf diejenige Energiemenge, die tatsächlich verbraucht oder veranschlagt wird, um günstige Rahmenbedingungen zur Nutzung des Gebäudes zu schaffen. Um einen Vergleich zu ermöglichen, werden dabei die entsprechenden Standardbedingungen berücksichtigt unter Einbezug von Heizung, Warmwasserbereitung, Kühlung, Lüftung und Beleuchtung. Die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes soll durch numerische Indikatoren dargestellt werden und Wärmedämmung, technische Merkmale und Installationskennwerte, Bauart und Lage in Bezug auf klimatische Aspekte, Sonnenexposition und Einwirkung der benachbarten Strukturen, Eigenenergieerzeugung und andere Faktoren, einschließlich Innenraumklima, die den Energiebedarf beeinflussen, berücksichtigen. [3]

Anforderungen für Gebäude

Die EU-Richtlinie bezieht sich auf die folgenden Aspekte:

- Sie gibt den allgemeinen Rahmen vor für eine Methode zur Berechnung der integrierten Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden.
- Sie verlangt die Anwendung von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz neuer Gebäude.
- Sie verlangt die Anwendung von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz bestehender großer Gebäude, die einer größeren Renovierung unterzogen werden sollen.

- Sie fordert die Erstellung von Energieausweisen für Gebäude.
- Sie fordert regelmäßige Inspektionen von Heizkesseln und Klimaanlage in Gebäuden sowie eine Überprüfung der gesamten Heizungsanlage, wenn deren Kessel älter als 15 Jahre sind.

Im Artikel 3 der EU-Richtlinie wird die Berechnungsmethode für die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden festgelegt. Die Mitgliedstaaten müssen sich dabei auf die Rahmenbedingungen der EU-Richtlinie stützen, die ihrerseits mindestens alle zwei Jahre überprüft werden sollen. Sie berücksichtigt dabei:

- die thermischen Eigenschaften eines Gebäudes (Gebäudehülle, Innenwände usw.) wie auch die Luftdichtheit
- die Heizungsanlage und Warmwasserversorgung, einschließlich ihrer Dämmcharakteristik
- die Klimaanlage für die Luftbehandlung und Belüftung
- die eingebaute Beleuchtung (hauptsächlich bei Nutzgebäuden)
- die Lage und Ausrichtung der Gebäude, zudem das Außenklima
- die passiven Solarsysteme und den Sonnenschutz
- die natürliche Belüftung
- die Innenraumklimabedingungen, einschließlich des Innenraum-Soll-Klimas

Bei der Berechnung der Energieeffizienz soll gemäß EU-Richtlinie der Einfluss von aktiven Solarsystemen und erneuerbaren Energieträgern berücksichtigt werden sowie die Elektrizitätsgewinnung durch Kraft-Wärme-Kopplung, Fern-/Blockheizung und Fern-/Blockkühlung sowie die natürliche Beleuchtung.

Die neue Berechnungs- methode

Energieeffizienz ab 2006 EU-Standard

Die Mitgliedstaaten sollen für die Berechnung die Gebäude in Kategorien unterteilen, beispielsweise Einfamilienhäuser verschiedener Bauarten, Mehrfamilienhäuser, Bürogebäude, Unterrichtsgebäude, Krankenhäuser, Hotels und Gaststätten, Sportanlagen, Gebäude des Groß- und Einzelhandels, sonstige Arten energieverbrauchender Gebäude.

Die EU-Gremien erhoffen sich von diesem gemeinsamen Ansatz und dem Einsatz von qualifiziertem, unabhängigem Fachpersonal, in den Mitgliedstaaten gleiche Bedingungen für die erfolgreiche Energieeinsparung im Gebäudebereich zu schaffen. Den künftigen Besitzern oder Nutzern auf dem europäischen Immobilienmarkt soll die Transparenz der Gesamtenergieeffizienz im Gebäudebereich zugute kommen.

Die neue Vornorm DIN V 18599

In Deutschland wurde die Berechnungsmethode gemäß der EU-Richtlinie im Rahmen einer neuen Vornorm entwickelt – DIN V 18599 „Energetische Bewertung von Gebäuden“. Methodisch baut sie auf folgende Schritte auf:

1. Zunächst wird der Nutzenergiebedarf des Gebäudes berechnet, als derjenige Netto-Energiebedarf, der für die Heizung, Kühlung und Beleuchtung des Gebäudes entsteht.
2. In einem weiteren Schritt wird die Effizienz der Anlagentechnik bewertet, d.h., es werden auch die Verluste berücksichtigt, die durch die Heizungs-, Warmwasserbereitungs-, Kühlungs- und Beleuchtungsanlagen entstehen.
3. Im dritten Schritt wird der Kreislauf zur ersten Stufe wieder geschlossen und die Nutzenergie nochmals nachbewertet. Dabei wird überprüft,

inwieweit das Verhalten der Anlagentechnik die tatsächlich nutzbaren Gewinne beeinflusst und eingrenzt.

Die Anwender der DIN V 18599 werden zukünftig die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden bewerten, indem sie den Primärenergiebedarf aufgrund des Endenergiebedarfs berechnen. Dabei werden sie auch berücksichtigen, welche Energieträger zum Einsatz kommen, aber auch den Beitrag erneuerbarer Energien einschätzen. Europaweit werden recht unterschiedliche Bewertungsfaktoren in den einzelnen Mitgliedstaaten genutzt. [4]

Wie bereits von der Energieeinsparverordnung (EnEV) bekannt, soll in Deutschland ab 2006 voraussichtlich auch der Primärenergiebedarf als Indikator der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden dienen. Diese Entscheidung liegt im Ermessen des Verordnungsgebers. Bei der EnEV 2002 war es die Absicht gewesen, erneuerbare Energien abzubilden sowie ein Zeichen für ihren verstärkten Einsatz zu setzen. Mit dem Primärenergiebedarf wollte man eine kumulierte Kenngröße nutzen, da es allgemein sehr schwierig ist, Energieträger wie Öl, Strom und Gas gegenüberzustellen. Die primärenergetische Bewertung war aus der Sicht des Gesetzgebers auch aus umwelttechnischen Erwägungen die am besten geeignete Kenngröße.

Bei der Bewertung von Gebäuden hinsichtlich ihrer Gesamtenergieeffizienz wird die Anwendung der DIN V 18599 die Architekten und Planer insbesondere darin unterstützen, unterschiedliche Gebäude und Entwurfskonzepte zu vergleichen. Die Norm ermöglicht eine detaillierte Bewertung der energeti-

**Energetische
Bewertung von
Gebäuden**

Energieeffizienz ab 2006 EU-Standard

schen Qualität des Gebäudes in allen seinen Gebäudeteilen und Anlagentechniken.

Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz

Die EU-Richtlinie fordert von den Mitgliedstaaten, dass sie die notwendigen Maßnahmen treffen, um die Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden festzulegen. Dabei können sie zwischen Neubau und Maßnahmen im Baubestand unterscheiden. Die Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz müssen die Mitgliedstaaten in regelmäßigen Zeitabständen (maximal fünf Jahre) überprüfen und ggf. aktualisieren, um den technischen Fortschritt in der Bauwirtschaft entsprechend zu berücksichtigen.

Dabei können die Mitgliedstaaten beschließen, die folgenden Gebäudekategorien von den energetischen Anforderungen auszuschließen:

- Gebäude und Baudenkmäler
- Gebäude, die für Gottesdienst und religiöse Zwecke genutzt werden
- provisorische Gebäude mit einer geplanten Nutzungsdauer bis einschließlich zwei Jahren, Industrieanlagen, Werkstätten und landwirtschaftliche Nutzgebäude mit niedrigem Energiebedarf sowie landwirtschaftliche Nutzgebäude usw.
- Wohngebäude, die für eine Nutzungsdauer von weniger als vier Monaten jährlich bestimmt sind
- frei stehende Gebäude mit einer Gesamtnutzfläche unter 50 m²

Anforderungen an den Neubau

Gebäude verursachen einen langfristigen Energieverbrauch, daher fordert die EU-Richtlinie, dass neue Gebäude bestimmte Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz erfüllen. Die Anforderungen

an den Neubau wurden in Deutschland bereits durch die EnEV 2002/2004 größtenteils abgedeckt.

Da die Einsatzmöglichkeiten alternativer Energieversorgungssysteme i.d.R. nicht voll ausgeschöpft werden, soll gemäß EU-Richtlinie künftig bei großen Gebäuden die technische, ökologische und wirtschaftliche Einsetzbarkeit alternativer Energieversorgungssysteme geprüft werden. Dies kann auch einmalig durch den betreffenden Mitgliedstaat anhand einer Studie für eine Reihe von Energieeinsparungsmaßnahmen für durchschnittliche örtliche Marktbedingungen unter Berücksichtigung der Kosteneffizienz erfolgen. Die EU-Richtlinie fordert demgemäß, dass bei neuen Gebäuden mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 1.000 m² noch vor Baubeginn die technische, ökologische und wirtschaftliche Einsetzbarkeit alternativer Systeme berücksichtigt wird, wie beispielsweise:

- dezentrale Energieversorgungssysteme auf der Grundlage von erneuerbaren Energieträgern
- Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)
- Fern-/Blockheizung oder Fern-/Blockkühlung, sofern vorhanden
- Wärmepumpen, unter bestimmten Bedingungen

Auch größere Renovierungen bestehender Gebäude sollten gemäß der EU-Richtlinie als Gelegenheit für kosteneffektive Maßnahmen zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz einbezogen werden. Als größere Renovierungen sollten jene betrachtet werden, bei denen die Gesamtkosten der Arbeiten an der Gebäudehülle und Anlagentechnik ein Viertel des Gebäudewerts – den Wert des Grundstücks, auf dem das Gebäude errichtet wurde, nicht mitgerech-

Anforderungen im Baubestand

Energieeffizienz ab 2006 EU-Standard

net – übersteigen. Als weitere Alternative zur Definierung von größeren Renovierungen ist der Fall aufgeführt, in dem mehr als ein Viertel der Gebäudehülle saniert wird.

Die EU-Richtlinie hebt in ihrer Begründung auch hervor, dass eine sinnvolle Sanierung nicht unbedingt eine vollständige Renovierung des Gebäudes voraussetzt. Sie könnte sich jedoch insbesondere auf diejenigen Teile beschränken, die am wichtigsten für die Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes sowie kosteneffizient sind.

Wie uns auch aus der EnEV 2002 bereits bekannt ist, fordert die EU-Richtlinie in ihrer Begründung auch, dass die energetischen Qualitäten eines Gebäudes bei einer Modernisierungsmaßnahme nicht gemindert werden. Auch sollten Renovierungen wirtschaftlich vertretbar sein, d.h., die Zusatzkosten für eine energetische Renovierung sollten sich binnen einer vertretbaren Frist durch verstärkte Energieeinsparungen amortisieren.

Gemäß der EU-Richtlinie müssen Gebäude mit einer Gesamtnutzfläche von über 1.000 m², die einer größeren Renovierung unterzogen werden, an die Mindestanforderungen angepasst werden, sofern dies technisch, funktionell und wirtschaftlich realisierbar ist. Die Anforderungen können sie entweder für das renovierte Gebäude als Ganzes oder für die renovierten Systeme oder Bestandteile festlegen.

Energieausweise für Neubau und Baubestand

Gemäß EU-Richtlinie ist ein Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes ein „von dem Mitgliedstaat oder einer von ihm benannten juristischen Person anerkannter Ausweis, der die Gesamt-

energieeffizienz eines Gebäudes, berechnet nach einer Methode auf der Grundlage des im Anhang festgelegten allgemeinen Rahmens, angibt.“

[Artikel 7 – Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz]

Ein Gebäudeausweis ist gemäß der EU-Richtlinie erst erforderlich, wenn ein neues Gebäude gebaut wird oder wenn ein bestehendes Gebäude seinen Besitzer oder Mieter wechselt. Der Eigentümer des Gebäudes muss dem neuen Eigentümer bzw. dem potenziellen Käufer oder Mieter einen Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes vorlegen. Ein Energieausweis soll dabei maximal zehn Jahre gültig sein. In Gebäudekomplexen kann der Energieausweis für Wohnungen oder Einheiten, die für eine gesonderte Nutzung ausgelegt sind, folgendermaßen ausgestellt werden:

- im Fall von Gebäudekomplexen mit einer gemeinsamen Heizungsanlage auf der Grundlage eines gemeinsamen Energieausweises für das gesamte Gebäude
- auf der Grundlage der Bewertung einer anderen vergleichbaren Wohnung in demselben Gebäudekomplex

Der Ausweis muss Referenzwerte wie gültige Rechtsnormen und Vergleichskennwerte enthalten, um den Nutzern einen Vergleich und eine Beurteilung der Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes zu ermöglichen. Auch sind dem Energieausweis Empfehlungen für die kostengünstige Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz beizufügen.

Energieeffizienz ab 2006 EU-Standard

Die EU-Richtlinie fordert auch, dass die Energieausweise lediglich der Information dienen sollen. Die Mitgliedstaaten können jedoch etwaige Rechtswirkungen oder sonstige Wirkungen gemäß ihren eigenen einzelstaatlichen Vorschriften bestimmen.

Öffentliche Gebäude mit einer Gesamtnutzfläche von über 1.000 m², die von Behörden und von Einrichtungen genutzt werden, sollen einen Ausweis über ihre Gesamtenergieeffizienz an einer gut sichtbaren Stelle öffentlich ausstellen. Sie sollen damit als Vorbilder wirken und die Ausweise spätestens alle zehn Jahre erneuern. Dabei können die empfohlenen und aktuellen Innentemperaturen und weitere relevante Klimaparameter deutlich sichtbar angegeben werden. Die Angabe der offiziell empfohlenen Raumtemperaturen zusammen mit der tatsächlich gemessenen Temperatur sollen einem ineffizienten Betrieb von Heizsystemen, Klima- und Belüftungsanlagen vorbeugen. Dies sollte dazu beitragen, die Verschwendung von Energie zu vermeiden und ein angenehmes Raumklima (thermische Behaglichkeit) im Verhältnis zur jeweiligen Außentemperatur zu gewährleisten.

In der Begründung führt die EU-Richtlinie an, dass die Erstellung von Energieausweisen durch Programme unterstützt werden kann, mit denen ein gerechter Zugang zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz erleichtert werden soll. Auch könnten zwischen Organisationen von Betroffenen und einer von dem jeweiligen Mitgliedstaat benannten Stelle Vereinbarungen erfolgen. Die angenommenen Systeme sollten der Aufsicht und Kontrolle des Mitgliedstaats unterliegen, der auch den Einsatz von Anreizsystemen erleichtern sollte. Soweit möglich, sollte

der Energieausweis eine Beschreibung der tatsächlichen Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes enthalten, auch kann er entsprechend überarbeitet werden.

Über den Feldversuch der Deutschen Energie Agentur GmbH (dena), Berlin, wurde in diesem Werk bereits ausführlich berichtet. Bei der Vorstellung der Ergebnisse im Rahmen der dena-Presskonferenz im März 2005 in Berlin wurde seitens der dena-Projektleitung auch betont, dass die Energiepässe aus dem abgeschlossenen Feldversuch und die weiterhin dieses Jahr ausgestellten Energiepässe auch nach 2006 gültig sein werden. Auch die Energiepässe der einzelnen Bundesländer wie Thüringen oder Sachsen werden voraussichtlich auch weiterhin ihre Gültigkeit behalten, wenn alle zukünftig geforderten energetischen Aspekte darin enthalten sind. Ausschlaggebend sollte letztendlich die Qualität der Energieausweise sein. Es dürfte den Bundesländern allerdings auch sehr gelegen sein, dass diese Energieausweise nicht nur überflüssige Bürokratie verursachen, sondern weiterhin gelten. Mit dieser Regelung käme der Gesetzgeber auch den Hauseigentümern entgegen, die bereits in sinnvolle Sanierungsmaßnahmen investiert haben. [6]

Als einer der ersten Schritte zur Umsetzung der EU-Richtlinie musste in Deutschland das Energieeinsparungsgesetz (EnEG) novelliert werden. Mit dem neuen Referentenentwurf des EnEG wurden die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, um zu ermöglichen, dass der Energiebedarfsausweis oder zukünftige Klimaanlagen und die Beleuchtung von der EnEV geregelt werden. [7]

**dena-Energiepass
im Wohnungs-
bestand**

**EnEG-Novelle 2005:
Energieeinsparungs-
gesetz**

Energieeffizienz ab 2006 EU-Standard

Die EnEG-Novelle ist das zweite Änderungsgesetz, bezogen auf das ursprüngliche Energieeinsparungsgesetz vom 22.07.1976. Der Referentenentwurf für das novellierte EnEG hat Ende April dieses Jahres den ersten Durchgang beim Bundesrat bereits passiert. Mitte Mai wurde sie in den Ausschüssen des Bundestages besprochen, weitere Behandlungen erfolgen inzwischen in den einzelnen Ausschüssen. Am 30.06.2005 wurde der Gesetzentwurf der EnEG-Novelle vom Bundestag einstimmig angenommen. [8] Der Gesetzgeber hofft, im Sinne der Fortschreibung der EnEV 2006, dass das novellierte EnEG noch vor der Sommerpause vom Bundesrat verabschiedet wird.

Inspektion von Heizkesseln und Klimaanlagen

Die EU-Richtlinie stellt auch Anforderungen an die regelmäßige Wartung von Heizungskesseln und Klimaanlagen. Eine unabhängige Prüfung der gesamten Heizungsanlage empfiehlt sie, wenn eine Erneuerung auf Grundlage der Kosteneffizienz in Betracht kommt. Durch qualifiziertes Personal und korrekten Betrieb gemäß der Produktspezifikation sollen die optimalen Leistungen aus ökologischer, sicherheitstechnischer und energetischer Sicht erzielt werden, um zur Energieeffizienz von Gebäuden beizutragen.

Zur Senkung des Energieverbrauchs und zur Begrenzung der Kohlendioxidemissionen sollen die Mitgliedstaaten gemäß EU-Richtlinie Heizkessel mit einer Nennleistung von 20 bis 100 Kilowatt (kW) regelmäßig inspizieren lassen. Die Häufigkeit der Inspektionen können sie selbst festlegen. Heizkessel mit einer Nennleistung von mehr als 100 kW sollen mindestens alle zwei Jahre einer Inspektion unterzogen werden. Bei Gasheizkesseln kann diese Frist auf vier Jahre verlängert werden.

Bei Heizungsanlagen mit Kesseln mit einer Nennleistung über 20 kW, die älter als 15 Jahre sind, muss die gesamte Heizungsanlage inspiziert werden. Dabei soll der Wirkungsgrad der Kessel geprüft werden sowie ihre Dimensionierung im Verhältnis zum Heizbedarf des Gebäudes. Die Fachleute sollen den Nutzern dabei auch Ratschläge für den Austausch der Kessel sowie für Verbesserungen oder alternative Lösungen geben.

Auch Klimaanlage mit einer Nennleistung von mehr als 12 kW müssen künftig gemäß EU-Richtlinie regelmäßig inspiziert werden. Dabei soll der Wirkungsgrad der Anlage und ihre Dimensionierung im Verhältnis zum Kühlbedarf des Gebäudes überprüft werden. Die Nutzer sollen im Rahmen der Inspektion auch Ratschläge erhalten für mögliche Verbesserungen, für den Austausch der Klimaanlage und für entsprechende Alternativlösungen.

Wer darf die Energieausweise ab 2006 ausstellen? Die EU-Richtlinie definiert im Artikel 10 „Unabhängiges Fachpersonal“ die entsprechenden Anforderungen: „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Erstellung des Energieausweises von Gebäuden, die Erstellung der begleitenden Empfehlungen und die Inspektion von Heizkesseln sowie Klimaanlage in unabhängiger Weise von qualifizierten und/oder zugelassenen Fachleuten durchgeführt wird, die entweder selbstständige Unternehmer oder Angestellte von Behörden oder privaten Stellen sein können.“

**Energiepass-
aussteller**

Der deutsche Gesetzgeber wird die Frage nach der Berechtigung, die Energieausweise ab 2006 auszustellen, voraussichtlich zukünftigen im Rahmen der Energieeinsparverordnung (EnEV 2006) regeln. Im

Energieeffizienz ab 2006 EU-Standard

Rahmen des dena-Feldversuchs durften die Bauvorlageberechtigten nach Landesbauordnung Energiepässe ausstellen, zudem all diejenigen, die nach landesrechtlichen Regelungen berechtigt waren, die Nachweise gemäß EnEV auszustellen. Desgleichen waren die Vor-Ort-Energieberater und die Energieberater der Verbraucherzentralen beteiligt. Im so genannten „Kurzverfahren“ konnten im dena-Feldversuch auch diejenigen Handwerker, die sich zum „Gebäudeenergieberater im Handwerk“ weitergebildet hatten oder eine vergleichbare Qualifikation aufwiesen, Energiepässe ausstellen.

Bei dem enormen Sanierungs- und Energiepassbedarf hat die EU-Richtlinie auch das Szenario in Betracht gezogen, dass die entsprechenden Fachkräfte nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind. In diesem Fall können die Mitgliedstaaten eine zusätzliche Frist von drei Jahren in Anspruch nehmen. Im Gespräch am 12.05.2005 teilte Baudirektor Hans-Dieter Hegner vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) Berlin der Autorin Melita Tuschinski mit, dass ihm soweit keine Beschwerden oder Verbesserungsvorschläge der EU-Mitgliedstaaten zur Richtlinie bekannt seien und keine Anträge zur Wahrnehmung der möglichen Verlängerungsfrist.

Überprüfung der Umsetzung

Wir kennen es aus der Erfahrung der Energieeinsparverordnung: Die Überprüfung der Einhaltung der energetischen Anforderungen wird als wesentlicher Erfolgsfaktor stets nachgefragt. Die EU-Richtlinie regelt im Artikel 11 ihre Überprüfung. Der spezielle EU-Ausschuss soll die Erfahrungen der Umsetzung der Richtlinie in den Mitgliedstaaten sammeln. Gegebenenfalls soll er Vorschläge zu mög-

lichen ergänzenden Maßnahmen in Bezug auf Renovierungsarbeiten in Gebäuden mit einer Gesamtnutzfläche unter 1.000 m² ausarbeiten sowie allgemeine Anreize für weitere Maßnahmen im Bereich der Energieeffizienz von Gebäuden geben.

Voraussichtlich wird auch die Umsetzung und Überprüfung der zukünftigen EnEV 2006 in den Verantwortungsbereich der Bundesländer fallen soll. Diese können Ordnungswidrigkeiten ggf. bestrafen und Bußgelder verhängen. Eine „Bundes-Energiespar-Polizei“ soll es voraussichtlich auch ab 2006 nicht geben. Eine bundesweite Überprüfung ist auch aus der Sicht des Grundgesetzes in Deutschland nicht möglich. Die Länder vollziehen nach wie vor die Bundesverordnungen und Gesetze. Die Chancen der EnEV 2006 sind voraussichtlich eher darin zu sehen, mit mehr Informationen, Überzeugung und Energie in den Sanierungsmarkt hineinzugehen und die Umsetzung im Sinne des Klimaschutzes voranzutreiben. [6]

Zurzeit wird sehr viel darüber spekuliert, welche realen Auftragspotenziale in der Sanierung und Energieausweiserstellung ab 2006 liegen. Diese existieren tatsächlich, sie können jedoch nur erschlossen werden, wenn die Immobilienbesitzer, Bauherren und Investoren über die Notwendigkeit und Vorteile von Sanierungsmaßnahmen informiert werden und bereit sind, entsprechende Investitionen zu tätigen.

Aus diesem Grund sieht die EU-Richtlinie im Artikel 12 „Information“ auch vor, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Nutzer von Gebäuden über die verschiedenen

**Auftragschancen für
Architekten und
Planer**

Energieeffizienz ab 2006 EU-Standard

Methoden und praktischen Verfahren zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz zu informieren. Bei Bedarf unterstützt die Kommission die Mitgliedstaaten auch bei der Durchführung der betreffenden Informationskampagnen.

Architekten, Planer und Energieberater können die Zeit bis 2006 vielfach nutzen und ihre Auftragschancen steigern, sei es durch eine entsprechende Weiterbildung und Qualifikation, sei es durch aktive Teilnahme und Engagement in entsprechenden Netzwerken, Initiativen und Interessenvereinen sowie durch die Präsentation ihrer Kompetenzen in Fachartikeln, Internetpräsentationen oder Fachveranstaltungen.

Wir wünschen uns allen viel Erfolg!

Quellen und Literaturhinweise

- [1] Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, 04.01.2003, S. L 1/65–1/71.
- [2] Richtlinie 93/76/EWG des Rates vom 13.09.1993 zur Begrenzung der Kohlendioxidemissionen durch eine effizientere Energienutzung (SAVE). Amtsblatt der Europäischen Kommission L 237 vom 22.09.1993, S. 28.
- [3] Hans-Dieter Hegner: Die neue EU-Richtlinie „Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden“. In: BBB Bundesbaublatt, Jg. 52 (2003), Nr. 1, S. 29–31.
- [4] Melita Tuschinski: EU-Richtlinie – Chance für energieeffiziente Gebäude, Interview mit Dipl.-

Ing. Hans Erhorn, Leiter der Abteilung Wärmetechnik im Fraunhofer-Institut für Bauphysik (IBP), Stuttgart, zum Entwicklungsstand der Normung zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden in Deutschland, www.EnEV-online.de, 27.07.2004, 28 Seiten.

Hans-Dieter Hegner und Tobias Loga: Erste Schritte zur Einführung von Energieausweisen im Bestand. In: *Beratende Ingenieure*, Jg. 34 (2004), Nr. 5, S. 30–36.

Hans Erhorn: Bilanzgrenzen im Wandel. Von der Wärmeschutzverordnung über die Energieeinsparverordnung zur neuen EU-Richtlinie „Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden“. In: *gi Gesundheits-Ingenieur*, Jg. 124 (2003), Nr. 6, S. 276–280.

Melita Tuschinski: dena Energiepass im Baubestand. Argumente, Methoden und Erfahrungen für den bedarfsorientierten Energienachweis für Wohngebäude. Interview in: www.EnEV-online.de, 19.11.2004, 15 Seiten.

- [5] Deutsche Energie Agentur (dena), Berlin: Erfolgreicher Feldversuch. Ergebnisse des bundesweiten Energiepass-Tests im Baubestand. Erfolgreicher Test: Energiepass mobilisiert Energieeffizienz-Potenziale im Wohnbestand, Informationen anlässlich der Pressekonferenz vom 08.03.2005 in Berlin, Internet: www.gebaeudeenergiepass.de

Energieeffizienz ab 2006 EU-Standard

- [6] Melita Tuschinski: EnEV und Energiepass 2006: Aktueller Stand der Fortschreibung der Energieeinsparverordnung zur Umsetzung der EU-Richtlinie über die Gesamt-Energieeffizienz von Gebäuden, Interview mit Baudirektor Dipl.-Ing. Hans-Dieter Hegner, Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, (BMVWB) Berlin, www.EnEV-online.de, München am 12.05.2005, 5 Seiten.
- [7] Deutscher Bundestag, 15. Wahlperiode: Drucksache 15/5226 vom 11.04.2005. Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes, www.bundestag.de, 8 Seiten.
- [8] Deutscher Bundestag, 15. Wahlperiode: Protokoll der 184 Sitzung, Berlin, Donnerstag, den 30.06.2005. Tagesordnungspunkt 22 j), www.bundestag.de

Melita Tuschinski: Die neue DIN V 18599. Bewertung der Energieeffizienz von Gebäuden gemäß der EU-Richtlinie, Interview mit Dipl.-Ing. Hans Erhorn, Leiter der Abteilung Wärmetechnik des Fraunhofer-Instituts für Bauphysik (IBP), Stuttgart-Obmann des DIN-Ausschusses, www.EnEV-online.de, Stuttgart am 23.03.2005, 11 Seiten.

Perfekt planen und umsetzen

„Die neue Energieeinsparverordnung im Bild“ eignet sich für Architekten und Ingenieure gleichermaßen. Das Planungshandbuch für energieoptimiertes Planen und Bauen wurde jetzt völlig neu überarbeitet und mit vielen Arbeitshilfen ausgestattet.

- ▶ **Schneller Einstieg**
Gliederung nach Stichwörtern und Teilgebieten, z.B. Wärmeschutz, Anlagentechnik, Energieträger
- ▶ **Klasse Tipps für die Beratung Ihrer Kunden**
Pelletheizung? Schimmelbildung? Solaranlage? Egal, welches Thema: Sie wissen einfach Bescheid.
- ▶ **Praktische Beispiele zu jedem Bauvorhaben**
Vergleichsobjekte, Kostenvergleiche, Berechnungsbeispiele und Lösungsvorschläge
- ▶ **Interessante Ausführungsdetails**
Informieren Sie sich z.B. über luftdichte Anschlüsse und Wärmebrücken
- ▶ **Hohe Rechtssicherheit**
Alle rechtlichen Anforderungen zum Thema!



Ein starkes Autorenteam

Die Herausgeber Henrik Brück, Ingenieur, und Carsten Grobe, Architekt, sind beide erfahrene Energieberater und Spezialisten auf Ihrem Gebiet. Mit ihrem Expertenteam aus Forschung (z.B. Mitarbeiter des Fraunhofer Instituts, Mitglieder von Normenausschüssen) und Praxis (z.B. Schornsteinfeger, Anlagentechniker) bearbeiten Sie das Thema in der gesamten Bandbreite und bringen alle relevanten Aspekte des energetischen Planens und Bauens für Sie auf den Punkt.

Die neue Energieeinsparverordnung im Bild

Brück, Grobe
2 Ordner, DIN A5, ca. 2.500 Seiten
plus CD-ROM
149 € zzgl. Versandkosten und MwSt.
Best.-Nr. 4980
Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der WEKA MEDIA GmbH & Co. KG

So haben Sie die neue EnEV im Griff!

Faxantwort

0 82 33.23-74 30

Ja, ich bestelle „Die neue Energieeinsparverordnung im Bild“:

2 Wochen Rückgaberecht!

Firma/Firmenstempel

Straße/Nr

Vorname/Name

PLZ/Ort

Funktion

E-Mail

Telefon

Fax

Datum



Unterschrift

Empfehlung: EnEV-online

Aktualitätsgarantie

WEKA MEDIA hält mein Praxishandbuch automatisch auf dem aktuellsten Stand der Entwicklungen. Die kostenpflichtigen Aktualisierungslieferungen kann ich im Detail prüfen. Habe ich keine Verwendung dafür, so kann ich die Lieferung jederzeit durch eine kurze Mitteilung oder Rücksendung innerhalb von 14 Tagen abbestellen.

Anforderung auch unter:



Fon
0 82 33.23-40 01



E-Mail
Bestellung.bau@weka.de

Ihr Partner für hochwertige Fachinformationen, praktische Lösungen und exzellenten Service

